

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 20. September 2007
GZ 301.533/002-S4-2/07

Betrifft: Entwurf eines Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 30. Juli 2007, Zl. BKA-600.127/001-V/A/1/2007, übermittelten Entwurfs eines **Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007** und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen sprechen von Einsparungen insbesondere aufgrund der Einführung alternativer Formen der Aufnahme und Übermittlung von Zustellnachweisen sowie des Entfalls des zweiten Zustellversuchs. Eine Quantifizierung dieser finanziellen Auswirkungen erfolgt nicht.

Im Übrigen werden die vorgeschlagenen Neuregelungen auch einen gewissen Schulungsbedarf des damit befassten Personals auslösen, der in den Erläuterungen nicht berücksichtigt wurde. Die Darstellung entspricht damit nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Zum § 13 Abs. 1 AVG

Diese Bestimmung sieht vor, dass ein zunächst telefonisch vorgebrachtes Anbringen mit der Erteilung des Auftrags durch die Behörde, es schriftlich oder mündlich einzubringen,

nur im Falle seiner nachträglichen schriftlichen oder mündlichen Einbringung, dann aber als im ursprünglichen Zeitpunkt eingebracht gilt.

Der RH macht darauf aufmerksam, dass diese Regelung zur Folge hat, dass die Entscheidungsfrist der Behörde nach § 73 AVG um die dem Einbringer eingeräumte Nachfrist verkürzt wird, ohne dass die Behörde in dieser Zeit bereits Verfahrensschritte vornehmen kann.

2.2 Zum § 13 Abs. 5 AVG

Nach den Erläuterungen sollen Anbringen als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn die Behörde auch außerhalb der Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält und das Anbringen noch am letzten Tag der Frist einlangt. Diese vorgeschlagene Lösung kann sich jedoch nur auf jene Fälle beziehen, in denen der Zeitpunkt des Einlangens festgestellt werden kann (beispielsweise Telefax).

Im ebenfalls erwähnten Beispiel eines Einlaufkastens kann jedoch in der Regel nicht festgestellt werden, ob das Anbringen noch am letzten Tag der Frist bis 24 Uhr oder erst am nächsten Tag ab 0 Uhr eingelangt ist. Um Unklarheiten in der Praxis zu vermeiden, sollten zumindest in den Erläuterungen auch die Auswirkungen im Fall des Einlaufkastens genauer dargestellt werden.

2.3 Zum § 29 Abs. 2 (Leistungen von elektronischen Zustelldiensten) i.V.m. § 32 Abs. 1 ZustellG

Der § 29 Abs. 1 konkretisiert die Verpflichtung „jedes“ (zugelassenen) elektronischen Zustelldienstes zur Erbringung der Zustelleistung; § 29 Abs. 2 verpflichtet „einen“ Zustelldienst, die zusätzlichen Leistungen der Ermittlung des konkreten Zustelldienstes im Einzelfall und der Verrechnung zu erbringen.

Erst in Zusammenhang mit § 32 Abs. 1 ergibt sich, wie dieser „eine“ Zustelldienst zu ermitteln ist (nämlich durch ein Vergabeverfahren). Zur Klarstellung und besseren Lesbarkeit könnte bereits in § 29 Abs. 2 ein Verweis auf § 32 Abs. 1 aufgenommen werden und nicht lediglich umgekehrt.

2.4 Zum § 30 ZustellG (Zulassung von elektronischen Zustelldiensten)

Nach den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) soll „die Differenzierung zwischen behördlichen und zugelassenen Zustelldiensten ... zugunsten einer Konzentration auf zugelassene Zustelldienste aufgegeben werden“. Weiters wird ausgeführt, dass „das Konzept

GZ 301.533/002-S4-2/07



Seite 3 / 5

eines Nebeneinanders von behördlichen und zugelassenen Zustelldiensten nicht mehr weiter verfolgt wird“. Die Begründung dafür, nämlich, dass einem behördlichen Zustelldienst kein Entgelt zustehe, er könne auch keine Einschränkungen hinsichtlich der Herkunft der zuzustellenden Dokumente vereinbaren und müsse auch Zustellstücke anderer Behörden übernehmen, ist für den RH nicht ausreichend, um die Einrichtung eines behördlichen Zustelldienstes von vornherein auszuschließen. Nach Ansicht des RH sollte die Option für die Einrichtung behördlicher Zustelldienste weiterhin aufrecht bleiben.

2.5 Zum § 31 Abs. 2 ZustellG (Aufsicht)

Im ersten Satz dieser Bestimmung sollte das Wort „ihr“ durch „ihnen“ ersetzt werden.

2.6 Zum § 33 Abs. 1 Z 5 ZustellG (An- und Abmeldung)

Bei der Anmeldung hat ein elektronischer Zustelldienst bestimmte Daten des Kunden jedenfalls zu speichern und „gegebenenfalls die Angaben des Kunden über die Formate, die die zuzustellenden Dokumente haben müssen, damit er zur Annahme bereit ist, und deren inhaltliche Verschlüsselung“. Der Begriff „Format“ erscheint ohne nähere Definition zu unbestimmt.

Weiters ist aus der vorgeschlagenen Formulierung nicht zu erschließen, inwieweit die Verpflichtung besteht, eine elektronische Zustellung in dem vom Kunden angegebenen „Format“ vorzunehmen.

2.7 Zum § 34 ZustellG (Ermittlungsleistung; Übermittlung des Dokuments an den elektronischen Zustelldienst)

Nach der Ermittlung, ob eine elektronische Zustellung zulässig ist, hat der Zustelldienst der Behörde unter anderem „die Informationen gemäß § 33 Abs. 1 ZustellG“ zu übermitteln. Dabei handelt es sich um die Anmelddaten des Empfängers (Name, Geburtsdatum, bereichsspezifisches Personenkennzeichen oder Stammzahl, Abgabestelle, elektronische Adresse).

Fraglich ist, zu welchem Zweck alle diese Daten tatsächlich der Behörde zukommen sollen (müssen). Da die zuzustellenden Dokumente von der Behörde lediglich direkt an den Zustelldienst und von diesem weiter an die Partei übersendet werden, ist beispielsweise die Bekanntgabe der Abgabestelle oder einer elektronischen Adresse für die Behörde nicht relevant.

Nach § 34 Abs. 1, letzter Satz, hat die Behörde „das zur elektronischen Zustellung bestimmte Dokument – wenn möglich, in verschlüsselter Form – an den elektronischen

Zustelldienst ... zu übermitteln“. Diese Bestimmung nimmt nicht Bedacht auf bestehende Geheimhaltungsverpflichtungen, wie beispielsweise jene des § 48a BAO (abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht), deren Verletzung zudem mit Strafe bedroht ist. § 3 Abs. 2 des Entwurfs, wonach der mit der Zustellung Betaute (Zusteller) hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung als Organ der Behörde, deren Dokument zuge stellt werden soll, handelt, berechtigt die Abgabenbehörde angesichts der Bestimmung des § 48a BAO nicht, vom Erfordernis einer Verschlüsselung abzugehen.

Nach § 34 Abs. 1 Z 2 des Entwurfs hat die Behörde den für die Erbringung der Leistung nach § 29 Abs. 2 zuständigen elektronischen Zustelldienst zunächst zu beauftragen, zu ermitteln, ob das zuzustellende Dokument ein **entsprechendes Format** aufweist. Auch diese Bestimmung bedarf im Hinblick auf deren Vollziehbarkeit einer Klarstellung.

2.8 Zum § 35 Abs. 4 ZustellG

Bei elektronischer Zustellung soll die Zustellung grundsätzlich am 3. Werktag nach Ver sendung der erstmaligen Verständigung über die Bereitstellung eines Dokuments zur Abholung wirksam werden. Davon wird eine Ausnahme gemacht: Wenn der Empfänger keine Kenntnis von den elektronischen Verständigungen und wegen Abwesenheit von der Abgabestelle auch keine Kenntnis von der Verständigung an die Abgabestelle erlangt hat, wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

Eine ausdrückliche Rechtsfolge für den Fall, dass der Empfänger erst nach Ablauf der Abholfrist an die Abgabestelle zurückkehrt, wird nicht getroffen. Daraus könnte sich er geben, dass die allgemeine Rechtsfolge der Wirksamkeit am 3. Werktag nach der Ver ständigung anwendbar ist.

Bei physischer Hinterlegung von Dokumenten ist jedoch ausdrücklich angeordnet, dass in diesem Fall (Rückkehr nach Ablauf der Abholfrist) die Dokumente nicht als zugestellt gelten (§ 17 Abs. 3 ZustellG). Zur Klarstellung und zur Vermeidung gegenteiliger Inter pretationsversuche könnte die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Zustellung bei Abwesenheit und Rückkehr außerhalb der Abholfrist auch bei elektronischer Zustellung in § 35 Abs. 4 nF ausdrücklich aufgenommen werden.

2.9 Zum § 37 ZustellG (Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde)

Die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde, wie dies etwa bei FinanzOnline der Fall ist, soll nur subsidiär gegenüber der Zustellung über

GZ 301.533/002-S4-2/07



Seite 5 / 5

einen elektronischen Zustelldienst zulässig sein. Neben der ausdrücklichen Zustimmung des Empfängers für eine solche Zustimmung (diese ist schon derzeit erforderlich!) soll zusätzlich eine Abfrage gem. § 34 Abs. 1 leg. cit. zur Ermittlung der Voraussetzungen für eine Zustellung über einen elektronischen Zustelldienst zu tätigen sein. Dies ist bei Massenverfahren, wie sie vor allem von der Abgabenverwaltung durchzuführen sind, nicht möglich. Die elektronische Zustellung im Wege von FinanzOnline würde dadurch erheblich erschwert. Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung E-Government im Bereich der Finanzverwaltung mit dem Schwerpunkt FinanzOnline hat der RH erhebliche Kostenvorteile für die Abgabenbehörde bei Ausweitung der elektronischen Zustellung festgestellt (siehe Schlussbemerkungen Reihe Bund 2006/12, S. 253).

§ 37 Abs. 2 würde schließlich bedeuten, dass ein Kunde, der bei FinanzOnline einer elektronischen Zustellung bereits ausdrücklich zugestimmt hat, das Zustellstück dennoch im Wege eines elektronischen Zustelldienstes erhält, wenn er bei einem solchen gemeldet ist. Dies widerspricht dem ausdrücklich deklarierten Wunsch des Kunden.

2.10 Zum § 37a (Unmittelbare elektronische Ausfolgung)

Nach den Erläuterungen soll bei sog. „Online-Dialogverfahren“ (Datenbank- oder Registertabfragen) die Ausfolgung nur mehr zulässig sein, wenn sich der Empfänger mit der Bürgerkarte legitimiert hat. Diese Möglichkeit wird von der Abgabenverwaltung im Rahmen von FinanzOnline und E-Zoll zur Verfügung gestellt (Abfrage von Abgabenkonten, des Steueraktes usw.) und bereits in hohem Ausmaß genutzt. Die Koppelung an die Verwendung der Bürgerkarte würde deren Nutzung einschränken und insbesondere die Arbeit der steuerlichen Vertreter erheblich erschweren.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: